

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8		FREITAG, DEN 21. FEBRUAR	2014
Tag	Inhalt	Seite	
17. 2. 2014	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“		51
	204-2		
17. 2. 2014	Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften		56
	2030-1, 2031-1, 2032-1, 3010-1, 63-5		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem von dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 unterzeichneten Staatsvertrag über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt des Landes Niedersachsen vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Nach

„Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.“

wird folgender Satz angefügt:

„Mittlerweile ist der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) zum 1. Januar 2012 Dataport als weiterer Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages beigetreten.“

b) Nach

„Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.“

wird folgender Absatz eingefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt befindet sich in der IT in einem fortlaufenden Konsolidierungsprozess, der vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst des Landes und der mittel- und langfristigen Perspektiven für den Landeshaushalt nur im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen fortgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit im Trägerverbund soll die effiziente und kostenbewusste Aufgabenerledigung im Bereich der IT dauerhaft gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für das Land Sachsen-Anhalt wird Dataport nach Maßgabe von § 3 Absatz 1a zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Januar 2004 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der Anstalt zum 1. Januar 2006, das Land Niedersachsen ist der Anstalt zum 1. Januar 2010 als Träger beigetreten. Das Land Sachsen-Anhalt tritt der Anstalt zum 1. Januar 2013 als Träger bei.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Niederlassungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2013 mit einem Stammkapital von 51,0 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH), die Freie und Hansestadt Hamburg hat ihren Anteil im Wert von ebenfalls 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereich des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), jedoch mit Ausnahme des dem hamburgischen Telekommunikationsnetz verbundenen Anlagevermögens und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-luK) zuzuordnen ist, eingebracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Sacheinlage des Druckzentrums Lüneburg im Wert von 3,1 Mio. Euro und eine Bareinlage in Höhe von 4,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2011 geleistet. Das Land Sachsen-Anhalt leistet seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch eine Bareinlage. Träger der Anstalt sind die sechs Länder sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hält 29,40%, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4 jeweils 14,71% und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88% der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Absatz 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 3b erhält folgende Fassung:

„(3b) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport ist Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen eingetreten, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

c) Absatz 3c erhält folgende Fassung:

„(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnende Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist zum 31. Dezember 2011 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

d) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz 3d eingefügt:

„(3d) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt auf Dataport übergeleitet, regelt das Land Sachsen-Anhalt die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Überleitung bedarf der Zustimmung der Vertreter aller Träger im Verwaltungsrat. Dataport tritt dann in

alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen war fällig am 31. Dezember 2012.“

f) Nach Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Stammeinlage des Landes Sachsen-Anhalt wird zu fünf gleichen Teilen jeweils jährlich bis spätestens zum 31. Dezember 2018 geleistet.“

g) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Sechstel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Sachsen-Anhalt sowie die weiteren Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben, Benutzungsverhältnis, Beteiligungen“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Benutzungsverhältnis mit Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden.“

5. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt sowie der weiteren Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3,0 Mio. Euro halten.“

6. § 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 und 2 werden Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 50 des HGrG findet keine Anwendung.“
- 7a. § 14 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 111“ wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.“
 - Absatz 2a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Absatz 1 DSGVO M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.“
 - Absatz 2b Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr.“
 - Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:
„(2d) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, gelten dafür das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 24 DSGVO LSA richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 HmbDSG,
- § 35 Absatz 1 DSGVO M-V, § 20 BremDSG, § 88 NBG sowie § 28 DSGVO LSA.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sowie die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
Der Verweis „nach § 2 Absatz 2 bis 3c“ wird ersetzt durch den Verweis „nach § 2 Absätze 2 bis 3d“.
10. § 17b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport nach § 2 Absatz 3b sind alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, soweit sie dem Eigenbetrieb fidatas Bremen zuzuordnen sind, auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
11. § 17c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg gemäß § 2 Absatz 3c hat Dataport sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
12. Nach § 17c wird folgender § 17d eingefügt:
„§ 17d
Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt
(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.“

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge des Übergangs bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Überleitung ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Sachsen-Anhalt so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse ist den hier von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei der sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen wird, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

13. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d

Zusatzversorgung der übergeleiteten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach § 17d übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Sachsen-Anhalt für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadensersatzforderungen für die Herauslösung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bun-

des und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Sachsen-Anhalt § 18 Absatz 3 entsprechend.“

14. § 19c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten.“

15. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Übernahme von Beamtinnen und Beamten
des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, werden die zum Zeitpunkt der Überleitung in diesen Organisationseinheiten beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übernommen. Von § 18 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst von Dataport übernommen werden, richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.“

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2015“ durch die Worte „31. Dezember 2018“ ersetzt.
b) In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Artikel 2

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2013, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Torsten Albig
Kiel, den 6. August 2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Olaf Scholz
Hamburg, den 20. August 2013

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
gez. Erwin Sellering
Schwerin, den 15. August 2013

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Jens Böhrnsen
Bremen, den 23. August 2013

Für das Land Niedersachsen
gez. Stephan Weil
Hannover, den 2. September 2013

Für das Land Sachsen-Anhalt
gez. Jens Bullerjahn
Magdeburg, den 27. September 2013

Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 17. Februar 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 5 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 397), erhält folgende Fassung:

„(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne von Absatz 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ämter der Besoldungsordnung B und die der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Disziplinalgesetzes

Das Hamburgische Disziplinalgesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Im Eintrag zu § 25 wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Fristsetzung“ ersetzt.

1.2 Der Eintrag zu § 74 wird gestrichen.

1.3 Der Eintrag zu Teil 8 erhält folgende Fassung:

„Teil 8

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 74 Kostenentscheidung im behördlichen Disziplinarverfahren

§ 75 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 76 Gebühren, Auslagenerhebung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

1. Verweis (§ 4),

2. Geldbuße (§ 5),

3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 6),

4. Zurückstufung (§ 7) und

5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 8).“

2.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 9 Absatz 1) und

2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 9 Absatz 2).

(3) Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.“

2.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 BeamtStG sowie § 31 Absätze 3 und 5 HmbBG bleiben unberührt. Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion gilt § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Nummer 3 HmbBG.“

2.4 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

2.5 Im neuen Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Endgrundgehalt verliehen,“ durch die Wörter „Grundgehalt verliehen und“ ersetzt und die Textstelle „und kein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 7 HmbBesG übertragen“ wird gestrichen.

4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Endgrundgehalt verliehen,“ durch die Wörter „Grundgehalt verliehen und“ ersetzt und die Textstelle „und ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 7 HmbBesG übertragen“ wird gestrichen.

5. In § 16 Absatz 2 wird die Textstelle „(§ 3 Absatz 4)“ durch die Textstelle „(§ 3 Absatz 6)“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Nummer 20“ durch die Textstelle „Nummer 22“ ersetzt.

6.2 In Absatz 6 wird die Textstelle „(§ 3 Absatz 4)“ durch die Textstelle „(§ 3 Absatz 6)“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher. Sie können das Disziplinarverfahren selbst einleiten und jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.“

7.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beam-

tin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.

(3) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.“

7.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Ermittlungsführerin oder zum Ermittlungsführer können Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 oder Beschäftigte mit gleichwertiger Qualifikation bestellt werden. § 47 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

7.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 5 bis 9.

7.5 Im neuen Absatz 7 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.

7.6 Im neuen Absatz 9 wird die Textstelle „Nummer 5 oder 7“ durch die Textstelle „Nummer 6 oder 7“ ersetzt.

8. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 23 Absätze 1 bis 7“ durch die Textstelle „§ 23 Absätze 1 bis 9“ ersetzt und werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist“ eingefügt.

8.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 4 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 23 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

9. In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Fristsetzung“ ersetzt.

10. In § 31 Satz 4 wird die Textstelle „§ 23 Absätze 3 bis 7“ durch die Textstelle „§ 23 Absätze 5 bis 9“ ersetzt.

11. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 16 oder § 17 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf,
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
5. die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte gestorben ist,
6. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet oder
7. bei einer Ruhestandsbeamtin oder bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 70 HmbBeamtVG eintreten oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte der obersten Dienstbehörde gegenüber auf ihre oder seine Rechte schriftlich verzichtet.“

12. In § 33 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 7 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 23 Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann eine von ihr oder ihm selbst erlas-

sene oder die Abschlussentscheidung nach §§ 32 oder 33 einer oder eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten jederzeit aufheben und im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts in der Sache neu entscheiden oder Disziplinar Klage erheben. Der erstmalige Ausspruch oder die Verschärfung einer Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Abschlussentscheidung nach §§ 32 oder 33 zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.“

13.2 Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

13.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

14. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

14.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 23 Absätze 4 bis 6“ durch die Textstelle „§ 23 Absätze 6 bis 8“ ersetzt.

14.2 In Satz 4 wird die Textstelle „§ 35 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 BeamStG erfolgt ist,
2. in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter, Beamter, Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Nummern 6 und 7 eingestellt worden ist und die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen derselben Tatsachen eingeleitetes neues Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.“

16. § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen das Verwaltungsgericht Hamburg, das Hamburgische Obergericht und das Bundesverwaltungsgericht wahr.“

17. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Verwaltungszweig“ durch die Wörter „der Laufbahnfachrichtung“ ersetzt und hinter dem Wort „Laufbahngruppe“ werden die Wörter „mit dem jeweiligen Einstiegsamt“ eingefügt.

18. In § 55 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

19. In § 56 Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „erscheint“ die Wörter „oder nicht zulässig ist“ eingefügt.

20. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

21. § 74 wird aufgehoben.

22. Teil 8 erhält folgende Fassung:

„Teil 8

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 74

Kostenentscheidung im behördlichen
Disziplinarverfahren

(1) Wird das Disziplinarverfahren durch Disziplinarverfügung abgeschlossen, werden die entstandenen Kosten der Beamtin oder dem Beamten auferlegt. Werden bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme nur einzelne der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen berücksichtigt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Kosten. Wird in der Entscheidung ein Dienstvergehen festgestellt, können die Kosten der Beamtin oder dem Beamten ganz auferlegt oder verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 35 Absatz 3 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterliegende Teil die entstandenen Kosten. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die entstandenen Kosten ganz oder teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden. Nimmt die Beamtin oder der Beamte den Widerspruch zurück, trägt sie oder er die entstandenen Kosten. Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(5) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die notwendigen Auslagen des Dienstherrn und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten. Die Gebühren und Auslagen einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes der Beamtin oder des Beamten sind stets erstattungsfähig. Kosten, die durch das Verschulden der Beamtin oder des Beamten entstanden sind, hat diese oder dieser selbst zu tragen. Das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten ist der Beamtin oder dem Beamten zuzurechnen.

§ 75

Kostenentscheidung im gerichtlichen
Disziplinarverfahren

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden.

(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 25) hat das Gericht zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die entstandenen Kosten zu befinden.

(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

§ 76

Gebühren, Auslagenerhebung

(1) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

(2) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2665, 2708), erhoben.

(3) In behördlichen Disziplinarverfahren werden als Auslagen nur erhoben:

1. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
2. die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2681), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 JVEG keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre,
3. die in den Ermittlungen entstandenen Reisekosten der Ermittlungsführerin oder des Ermittlungsführers,
4. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung der Beamtin oder des Beamten (§ 30),
5. die Auslagen der nach § 30 Absatz 2 Satz 2 bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters und
6. die Auslagen der nach § 18 Absatz 2 bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters.“

23. § 79 wird wie folgt geändert:

23.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eintragungen in der Personalakte über einen Verweis dürfen nach zwei Jahren, über eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts nach drei Jahren, über eine Zurückstufung nach sieben Jahren oder nach vorheriger Wiederverleihung eines Amtes mit mindestens dem früheren Grundgehalt bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot).“

23.2 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „und missbilligende Äußerungen (§ 3 Absatz 4)“ gestrichen.

24. § 81 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Beamtin oder der Beamte durch ein Einschreiten nach diesem Gesetz einen Schaden erlitten, wird sie oder er vom Dienstherrn oder früheren Dienstherrn entschädigt, wenn

1. die Entscheidung, mit der gegen sie oder ihn auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wurde, aufgehoben wird oder
 2. das Disziplinarverfahren nach § 25 Absatz 3 oder § 32 Absatz 1 eingestellt wird
- und ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.“

25. In § 89 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gebühren nach § 76 Absatz 2 werden nur für ab dem 22. Februar 2014 anhängig werdende gerichtliche Ver-

fahren sowie für Verfahren über ab diesem Tag eingelegte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe erhoben.“

26. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 76)

Gebührenverzeichnis		
Nummer	Gebühren- tatbestand	Betrag oder Satz der Gebühren

Vorbemerkung:

Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.

Abschnitt 1

Disziplarklageverfahren und Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung oder eine sonstige beschwerende disziplinarrechtliche Entscheidung erster Instanz

Verfahren über eine Disziplarklage mit dem Antrag auf

- 10 – Entfernung aus dem Beamtenverhältnis 360 Euro
- 11 – Aberkennung des Ruhegehalts ... 360 Euro
- 12 – Zurückstufung 240 Euro

Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist

- 13 – Kürzung der Dienstbezüge 180 Euro
- 14 – Kürzung des Ruhegehalts 180 Euro
- 15 – Geldbuße 120 Euro
- 16 – Verweis 60 Euro

- 17 Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung .. 60 Euro

- 18 Verfahren über eine Klage gegen die beschwerende Ablehnung eines Antrags nach § 24 Absatz 1 60 Euro

- 19 Wird das gesamte Verfahren durch
 1. Zurücknahme der Klage
 - a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder
 - b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,
 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt, oder
 3. Beschluss des Gerichts nach § 52 Absatz 3 Satz 3
 beendet: 0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

Nummer	Gebühren- tatbestand	Betrag oder Satz der Gebühren
--------	-------------------------	-------------------------------------

Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.

Abschnitt 2

Zulassung und Durchführung der Berufung

- 20 Verfahren über die Zulassung der Berufung:
Soweit der Antrag abgelehnt wird .. 1,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

- 21 Verfahren über die Zulassung der Berufung:
Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird 0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.

- 22 Verfahren über die Berufung im Allgemeinen 1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

- 23 Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: 0,5 der Gebühr nach Nummer 22

Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.

- 24 Wird das gesamte Verfahren, soweit nicht Nummer 23 erfüllt ist, durch
 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage
 - a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder
 - b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder
 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die

Nummer	Gebühren- tatbestand	Betrag oder Satz der Gebühren	Nummer	Gebühren- tatbestand	Betrag oder Satz der Gebühren
	Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, beendet:	1,0 der Gebühr nach Nummer 22		Abschnitt 4 Besondere Verfahren	
	Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.		40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180 Euro
	Abschnitt 3 Revision		41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist	60 Euro
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen	2,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18	42	Verfahren über die Klage auf Aufhebung der Aussetzung des behördlichen Disziplinarverfahrens	60 Euro
31	Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist, beendet:	1,0 der Gebühr nach Nummer 30	43	Verfahren über die Klage gegen eine Entscheidung nach § 84 Absatz 1 ...	60 Euro
	Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.		44	Wird das gesamte Verfahren durch 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, beendet:	0,5 der Gebühr nach den Nummern 40 bis 43
32	Wird das gesamte Verfahren beendet, soweit nicht Nummer 31 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt:	1,5 der Gebühr nach Nummer 30		Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	
	Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.		50	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen ...	50 Euro
				Abschnitt 6 Beschwerde	
			60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen	

Nummer	Gebühren- tatbestand	Betrag oder Satz der Gebühren
	gen Dienstenthebung und der Ein- behaltung von Bezügen	1,5 der Gebühr nach Nummer 40
61	Verfahren über die Beschwerde ge- gen eine Entscheidung in der Haupt- sache durch Beschluss nach § 55	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
62	Verfahren über die Beschwerde ge- gen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
63	Wird das gesamte Verfahren durch 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündli- chen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht statt- findet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäfts- stelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entschei- dung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kosten- übernahmeerklärung eines Betei- ligten folgt, beendet:	0,75 der Gebühr nach den Nummern 60 bis 62
	Dies gilt auch, wenn mehrere Er- mäßigungstatbestände erfüllt sind.	
64	Verfahren über nicht besonders auf- geführte Beschwerden im diszipli- nargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50 Euro“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage I des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), wird wie folgt geändert:

1. Der Text zur Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geän-
dert:
- 1.1 Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrätin, Oberstu-
dienrat“ wird hinter dem Zusatz „– als Leiterin oder
Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit bis zu
390 Schülerinnen und Schülern – 2)“ der Zusatz „– als
Leiterin oder Leiter des Bereiches Bildung an einem
Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum – 2)“ ange-
fügt.
- 1.2 Hinter der Amtsbezeichnung „Schulrätin, Schulrat“
wird die Amtsbezeichnung „Schulrätin, Schulrat – als
Leiterin oder Leiter des Bereiches Beratung an einem
Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum – 2)“ ein-
gefügt.
2. Im Text zur Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amts-
bezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ hin-
ter dem Zusatz „– als Leiterin oder Leiter eines voll aus-
gebauten Oberstufengymnasiums – 2)“ der Zusatz „– als
Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs-
und Beratungszentrums –“ angefügt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (Hmb-
GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 15. November 2011
(HmbGVBl. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Revision

Gegen Urteile des Richterdienstsenats steht den Beteilig-
ten die Revision an das Dienstgericht des Bundes im Fall
des § 72 Absatz 1 Nummer 1 nach Maßgabe der §§ 81 und
82 des Deutschen Richtergesetzes und in den Fällen des
§ 72 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 nach Maßgabe des § 80 des
Deutschen Richtergesetzes zu.“

2. In § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes ist mit
der Maßgabe anzuwenden, dass in Disziplinarverfahren
vor den Richterdienstgerichten die für die erste Instanz
und die Berufungsinstanz getroffenen gebührenrechtli-
chen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. In
Verfahren über die Verhängung einer Geldbuße oder einer
Kürzung der Dienstbezüge beziehungsweise des Ruhege-
halts durch die Richterdienstgerichte sind keine Ge-
bühren zu erheben. Im Verfahren über die Verhängung
einer Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem
Endgrundgehalt gelten die für das Verfahren über eine
Disziplinarclage mit dem Antrag auf Zurückstufung
getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen entspre-
chend. In Verfahren über den Antrag auf Anordnung der
vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von
Bezügen gelten die für das Verfahren über den Antrag auf
Aussetzung dieser Maßnahmen getroffenen gebühren-
rechtlichen Bestimmungen entsprechend.“

3. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Entscheidungen des Richterdienstgerichts
an Stelle der obersten Dienstbehörde

(1) Über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehalt-
ung von Bezügen sowie die Aufhebung und Änderung

dieser Anordnungen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Richterdienstkammer durch Beschluss. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Richterdienstkammer ist die Beschwerde zulässig.

(2) An Stelle der Richterdienstkammer entscheidet der Richterdienstsenat, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.“

4. § 85 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinaranzeige zu erheben.“

4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zurückstufung“ durch die Wörter „Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Grundgehalt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Das Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219),

zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „höheren Verwaltungsdienst“ durch die Textstelle „für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt einer Leiterin oder eines Leiters einer öffentlichen Schule nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der bis zum 21. Februar 2014 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen worden ist, ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Februar 2014.

Der Senat